

▶▶ Chronisch entzündliche Darmerkrankungen

Teil C ASV-Kooperation

Nach Anlage 1.1 Buchstabe c) Abschnitt 3.1 Personelle Anforderungen Buchstabe b) Satz 4 ASV-RL müssen im Kernteam ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Leistungserbringer und ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus unter Abschluss einer ASV-Kooperationsvereinbarung vertreten sein. Die Vorgaben des § 10 der Richtlinie gelten entsprechend. Nach § 10 ASV-RL ist Voraussetzung zur Teilnahme an der ASV der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem jeweils anderen Versorgungssektor (ASV-Kooperation). Es können auch mehrere ASV-Kooperationen eingegangen werden. Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist die Förderung der intersektoralen Kooperation in diesem Versorgungsbereich.

Gegenstand einer ASV-Kooperationsvereinbarung sind insbesondere:

- die Abstimmung zwischen den ASV-Kooperationspartnern über Eckpunkte der Versorgung unter besonderer Berücksichtigung von Algorithmen der Diagnostik und Therapie;
- die Abstimmung der Arbeitsteilung zwischen den ASV-Kooperationspartnern unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und den jeweiligen Qualifikationen;
- die Verpflichtung, mindestens zweimal jährlich gemeinsame qualitätsorientierte Konferenzen durchzuführen; Inhalt und Aufgabe dieser Konferenzen sind insbesondere patientenbezogene kritische Evaluationen der Behandlungsergebnisse in Hinblick auf Morbidität und Mortalität; zu den Konferenzen sind Protokolle zu erstellen, die Angaben über den Termin, den Ort, die Teilnehmenden und die Ergebnisse enthalten.

Von dieser Teilnahmevoraussetzung unberührt sind vertraglich vereinbarte Kooperationen zur Erfüllung der personellen, sächlichen und organisatorischen Anforderungen gem. §§ 3 und 4 der ASV-RL. Eine solche Kooperation innerhalb des interdisziplinären Teams kann jedoch gleichzeitig die erforderliche ASV-Kooperation gem. § 10 ASV-RL darstellen, sofern sie sektorenübergreifend erfolgt und auch die o. a. Inhalte zum Gegenstand hat.

Nachweise:

ja

nein

Die vertragliche Vereinbarung über die ASV-Kooperation liegt der Anzeige bei.

oder

Die vertragliche Vereinbarung über die ASV-Kooperation konnte nicht abgeschlossen werden, da gem. § 116b Abs. 4 S. 11 SGB V im relevanten Einzugsbereich

kein geeigneter Kooperationspartner vorhanden ist **oder**

dort trotz ernsthaften Bemühens innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten kein zur Kooperation bereit(er)(es) geeignet(er)(es) Arzt/Krankenhaus gefunden werden konnte [*Nachweis über das Bemühen bitte beifügen*].